

der Nr. 1 986/000, der Nr. 2 900/000, der Nr. 3 750/000, der Nr. 4 585/000; für Silberwaren der Nr. 1 959/000, der Nr. 2 925/000, der Nr. 3 900/000, der Nr. 4 835/000 und der Nr. 5 800/000. Nur Platinfassungen, in welche weiße oder farblose Steine oder Perlen gefaßt und die an Gold- und Silberwaren angebracht werden, dürfen einen niedrigeren Feingehalt als 950/000 besitzen, mindestens aber 100/000 Platin. Solche Fassungen niedrigeren Feingehalts unterliegen nicht der Punzierung. Platin-, Gold- und Silberwaren von anderen erlaubten Feingehalten als den für die betreffende Warengattung wie vorstehend werden mit dem nächst niedrigeren (bei Platinwaren 950/000) Grade bezeichnet, wenn sie aber nicht wenigstens den niedrigsten gesetzlichen Feingehalt haben, werden sie zerschlagen und unter den im Gesetz festgesetzten Bedingungen zurückgestellt. Vergoldete oder mit Gold überzogene Silberwaren, die durch bloße Prüfung auf dem Steine als silberne leicht erkennbar sein müssen, werden mit der amtlichen Punze für Silber bezeichnet. Wenn Gegenstände, die aus Metallegierungen gefertigt sind, welche außer Kupfer und Silber noch andere Zusätze enthalten, zur Punzierung vorgelegt werden, so müssen zugleich 2 g des Materials, aus welchem solche Gegenstände gefertigt wurden, beigelegt werden.

Waren aus unedlen Metallen gelten, selbst wenn sie mit Edelmetallen überzogen sind, nicht als Platin-, Gold- und Silberwaren. Auf derartigen Waren muß stets die Legierung, aus der sie gefertigt sind (Pakfong, Alpaka u. dgl.) bezeichnet sein. Es ist nicht gestattet, diese Waren so zu bezeichnen oder zu benennen, daß in der Bezeichnung oder Benennung das Wort Platin, Gold oder Silber vorkommt. Gegenstände aus unedlen Metallen und Waren mit einem Gehalte von 250/000 Gold müssen in den Lagern und Auslagen von den übrigen Waren aus Edelmetallen getrennt und mit einer deutlichen Aufschrift bezeichnet sein. Ebenso müssen Platin-, Silber- und Weißgoldwaren voneinander abgeordnet gehalten werden.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge wird die Einfuhr von Weißgoldwaren in die Tschecho-Slowakei mit dem 1. Mai freigegeben werden. Für den Anfang werden diese Weißgoldwaren nicht punziert, sondern bloß plombiert und die Punzierung erfolgt erst nach Fertigstellung der hierzu erforderlichen Stanzmaschinen. Ferner haben alle ausländischen Firmen, welche nach der Tschechoslowakei Weißgoldwaren einführen, mit der ersten Sendung gleichzeitig oder eventuell vorher 2 g Weißgold mitzusenden, welche für das Punzierungsamt zur Untersuchung der Zusammensetzung bestimmt sind. Nach vorgenommener Untersuchung wird der Goldwert für diese 2 g vom Punzierungsamt vergütet. (VI 1/625)

**Aus der Schweizer Uhrenindustrie.** Der Verwaltungsrat der Ebauches S. A., der am 1. Januar 1927 ins Leben getretenen Holding-Gesellschaft, hat in seiner Sitzung vom 16. April den ersten Rechnungsabschluß per 31. Dezember 1927 festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt nach angemessenen Abschreibungen einen Reingewinn von 1013960 Fr. Der Verwaltungsrat beantragt eine erste Einlage in den statutarischen Reservefonds mit 100000 Fr. und die Auszahlung einer Dividende von 6 %. Die Generalversammlung wird auf Montag, den 7. Mai, nach Neuchâtel einberufen. (VI 1/621)

**Gefahren für die Schweizer Uhrenindustrie.** Australien versuchte in letzter Zeit, in der Schweiz verschiedene Maschinen zu kaufen, um in Melbourne eine Fabrik für Gold-Uhrenscheiben einzurichten. Dagegen wendet sich die Schweizer Uhrenindustrie,

da sie befürchtet, daß dadurch eine Gefährdung der eigenen Industrie hervorgerufen werden kann. (VI 1/600)

**Einen ganz falschen Standpunkt** nahm in einer Besprechung zwischen österreichischen Uhrmachern und Grossisten Herr Matth. Meindl laut „Juwelier- und Uhrmacher-Zeitung“ ein. Er sprach sich gegen eine Zollherabsetzung aus, da dadurch die deutschen Fabriken in der Lage wären, billige Uhren zu liefern, wodurch der Uhrmacher um seine Reparaturen käme. Es ist bedauerlich, daß dies ein Herr in einer so exponierten Stellung sagt, denn auch er müßte wissen, daß durch eine Verbilligung von Gebrauchsgegenständen der Verkauf gehoben wird, und schließlich liegt es doch auch im Interesse der Uhrmacher, lieber neue Uhren zu verkaufen, als alte Uhren, die schon längst auf den Friedhof gehören, zu reparieren. Wir wollen hoffen, daß dieser Standpunkt nur von den wenigsten österreichischen Kollegen geteilt wird. (VI 1/619)

**Reklamegedicht.** Nachstehend veröffentlichen wir ein Reklamegedicht unseres Mitarbeiters Hanns Baum, das vielleicht die Kollegen bei ihrer Reklame verwenden können. Für eine Zeitungsanzeige dürfte es unseres Erachtens zu lang sein. Für Zeitungsanzeigen empfehlen wir bei den Werbungen für die Reiseuhr unser Klischee Nr. 170 zum Preise von 2,20 RM. Auch für das Schaufenster sind noch einige Plakate zum Preise von 0,16 RM. je Stück durch uns zu beziehen.

Jetzt naht die holde Maienzeit,  
Da singen Fink und Meisen,  
Vorbei ist alle Traurigkeit,  
Denn jeder geht auf Reisen.

Da kauft auch eine Reiseuhr,  
Zum auf den Nachttisch stellen,  
Damit des neuen Tages Spur  
Auch kann der Wecker bellen.

Und auch ein Fernglas sei dabei,  
Das euch die Schönheit zeige  
Des wundervollen Monat Mai,  
Der jetzt spielt erste Geige.

Jetzt und den ganzen Sommer lang,  
Bis alle Rosen bleichen,  
Und bis der ganze Lenzgesang  
Will in das Herbstland streichen.

Doch kehrt Du heim, vergiß nur nicht  
Ein Reiseandenken,  
Das du mit freundlichem Gesicht  
Magst deinen Lieben schenken. (VI 1/628)

**Großmann-Stiftung.** Soeben erhalten wir die erfreuliche Nachricht, daß die zweite Sammlung in New York für die Großmann-Stiftung den Betrag von 766 Dollar ergeben hat. Durch die rege Sammeltätigkeit des Herrn F. T. Haschka sowie der Herren Le Roy, Kohl und Walther und die Freigebigkeit unserer dortigen Freunde ist somit der Gesamtbetrag der amerikanischen Sammlung auf 1060,50 Dollar angewachsen. (VI 1/618)

**Diebstahl.** Am 20. April wurde bei Kollegen Herrn Ferd. Köller, Landsberg (Bez. Halle), ein Einbruch verübt, bei dem den Dieben ungefähr 34 Herren- und Damenuhren, zwei Wecker und andere Sachen in die Hände fielen. (VI 1/622)

## Zentralverbands - Nachrichten

**Versteigerung zollamtlich beschlagnahmter Uhren.** Unsere Kollegen wissen, ein wie großer Schaden vor dem letzten Weihnachtsgeschäft dadurch entstand, daß im Reich zollamtlich beschlagnahmte Uhren an das Privatpublikum versteigert wurden. Offenbar waren die Uhren im Laufe des Jahres gesammelt worden, um sie vor Weihnachten zur Versteigerung zu bringen. Damit tritt die Behörde selbst als Konkurrent des Uhrenhandels auf. Die wirtschaftliche Lage ist gedrückt genug, und die Lasten, die von den Finanzämtern auch von den Uhrmachern gefordert werden, sind so hoch, daß sie schwer um ihre bescheidene Existenz ringen müssen.

Leider hat man bei den Behörden sehr wenig Verständnis für diese berechtigten Beschwerden des Uhrenhandels. Alle Schritte, die vom Verband bisher unternommen wurden, um eine Abstellung dieser Schäden zu erreichen, hatten keinen Erfolg. Auch unser letztes Schreiben an das Reichsfinanzministerium, das wir nachstehend im Wortlaut der Öffentlichkeit übergeben, ist bis heute ohne Antwort geblieben. So sieht die in der Verfassung gewährleistete Förderung des Mittelstandes aus!

„An das Reichsfinanzministerium, Berlin.

**Betr.: Versteigerung zollamtlich beschlagnahmter Uhren.** Bekanntlich hat der Reichsverband Badischer Uhrmacher und

unser Zentralverband der Deutschen Uhrmacher bereits zu wiederholten Malen Eingaben an das Reichsfinanzministerium gerichtet, um die Schädigung des regulären Uhrenhandels durch die von den Zollämtern vorgenommenen Versteigerungen beschlagnahmter Uhren zu beseitigen. Eine zufriedenstellende Erledigung der Angelegenheit durch das Reichsfinanzministerium scheiterte daran, daß über die Preisbemessung der Uhren bei der Abgabe an den deutschen Uhrenfachhandel keine Einigung erzielt werden konnte. Das Reichsfinanzministerium forderte Preise, welche denen entsprechen, wie sie bei den Versteigerungen gewöhnlich vom Publikum bezahlt werden. Der Badische Landesverband bzw. der Zentralverband wies demgemäß nach, daß die bei den Versteigerungen erzielten Preise keinen Maßstab für den wahren Wert der Uhren abgeben können. Mitunter werden für die besten Qualitäts-Markenuhren ganz ungewöhnlich niedrige Preise geboten; andererseits werden oftmals für ganz minderwertige, sogenannte Neppuhren, welche besonders für den Zweck des Schmuggels angefertigt werden, vom Publikum Preise geboten, welche den wirklichen Wert bei weitem übersteigen.

Die Versteigerungen der beschlagnahmten Uhren durch die Zollämter haben in letzter Zeit solche Formen angenommen, daß sich unser Zentralverband veranlaßt sieht, mit allen Mitteln für